Ordnung und Sicherheit (NAFS) 2026/27

Art. 1. Präambel 2
Art. 2. Zweck und Definitionen 2
Art. 3. Geltungsbereich 2
Art. 4. Struktur und Kompetenzen 2
Art. 5. Weiterbildungskurse 3
Art. 6. Allgemeine Pflichten der Clubs des NAFS als Veranstalter 3
Art. 7. Verantwortlichkeiten 3
Art. 8. Allgemeine Grundsätze 4
Art. 9. Verantwortlicher für Ordnung und Sicherheit am Spielort 5
Art. 10. Koordination mit externen Stellen 5
Art. 11. Stadionordnung, Hausordnung auch temporär für Anlässe 5
Art. 12. Pflichtenheft des Sicherheitsdienstes 6
Art. 13. Zutritts- und Sicherheitskontrolle 6
Art. 14. Ausschank von Getränken 7
Art. 15. Stadionverbote 7
Art. 16. Rapport über Vorkommnisse vor, während und nach dem Eishockeyspiel 9
Art. 17. Sanktionen 9
Art. 18. Vorrang der deutschen Fassung 9
Art. 19. Inkrafttreten 9

Art. 1. Präambel

Dieses Reglement soll unter Berücksichtigung der vielfältig unterschiedlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten der Mitglieder des Ressorts Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport (NAFS) der Swiss Ice Hockey Federation eine Grundlage bieten, auf der situativ angepasste Vorkehrungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit getroffen werden.

Art. 2. Zweck und Definitionen

1. Dieses Reglement wird gestützt auf die Artikel 5 und 6 des Reglements für den Spielbetrieb im Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport erlassen.
2. Dieses Reglement legt die anlässlich von Eishockeyspielen der Clubs des NAFS zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Spielteilnehmer, Funktionäre und der Zuschauer fest.
3. Dieses Reglement ergänzt eidgenössische, kantonale und lokale Gesetze sowie Weisungen von staatlich autorisierten Behörden.
4. Die Veranstalter und Clubs übernehmen die Verantwortung für alle von ihnen wahrgenommen Organisationsaufgaben.
5. Die im vorliegenden Reglement enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als eine abschliessende Liste möglicher organisatorischer Massnahmen, welche die Clubs des Nachwuchs- und Amateursports anlässlich eines Eishockeyspiels treffen müssen.
6. Als Spielort gelten alle Eisbahnen, auf denen Eishockeysport betrieben wird und deren Eis durch natürliche oder künstliche Mittel erzeugt wird. Die Eisbahnen können offen, gedeckt oder/und geschlossen sein.

Art. 3. Geltungsbereich

1. Dieses Reglement kommt zur Anwendung bei
    - Meisterschaftsspielen der Aktiv-Ligen (MyHockey League, 1. - 4. Liga), Nachwuchsligen (ohne U21-Elit), Women's League, SWHL B bis D, Senioren, Veteranen und Division 50+, die dem NAFS angehören.
    - Trainings-, Turnier- und Freundschaftsspielen der Aktiv-Ligen (MyHockey League, 1. - 4. Liga), Aktiv-Ligen (MyHockey League, 1. - 4. Liga), Nachwuchsligen, Women's League, SWHL B bis D, Senioren, Veteranen und Division 50+, an denen mindestens ein Club des NAFS teilnimmt.
    - Spielen, die unter der Organisation und der Schirmherrschaft der IIHF stattfinden und an denen mindestens ein Club des NAFS teilnimmt (unter Vorbehalt internationaler Regelungen).
2. Die vom Leistungssport und vom Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport erlassenen Richtlinien für Infrastruktur und Logistik gemäss dem technischen Reglement der Eissportanlagen ergänzen dieses Reglement.

Art. 4. Struktur und Kompetenzen

1. Die Regionen Ostschweiz, Zentralschweiz und Westschweizer verfügen je über einen Sicherheitsverantwortlichen in ihrem Regionalgremium. Diese drei gewährleisten und unterstützen die Anwendung des vorliegenden Reglements.
2. Die drei Sicherheitsverantwortlichen werden anhand von Vorschlägen der Clubverantwortlichen oder des Regionalgremiums (RG) durch die jeweilige Regionalversammlung gewählt.
3. Die drei Sicherheitsverantwortlichen stellen durch ihre aktive Teilnahme an den Weiterbildungsanlässen der Kommission für Ordnung und Sicherheit (KOS) des Ressorts Leistungssports den Informationsfluss zwischen den Regionen und untereinander sicher.

4. Aufgrund von Anträgen der Clubs des NAFS und insbesondere bei ausserordentlichen Vorkommnissen führen die regionalen Sicherheitsverantwortlichen Überprüfungen bezüglich der Einhaltung des vorliegenden Reglements durch.
5. Die Dispositive für Ordnung und Sicherheit der Clubs des NAFS werden vor jeder Saison durch die regionalen Sicherheitsverantwortlichen überprüft. Mängel werden protokolliert und sind bis Saisonbeginn durch die Clubs zu beheben.
6. Stellen die regionalen Sicherheitsverantwortlichen während der Saison Sicherheitsmängel bei einem Club fest, so erstatten sie hierüber unverzüglich Bericht an das zuständige RG, allenfalls unter Beantragung entsprechender Massnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit.

Art. 5. Weiterbildungskurse

Die regionalen Sicherheitsverantwortlichen organisieren auf Wunsch von Clubs oder im Auftrag des zuständigen Regionalligakomitees Weiterbildungskurse für die Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit der Clubs des NAFS.

Art. 6. Allgemeine Pflichten der Clubs des NAFS als Veranstalter

1. Der Veranstalter von Eishockeyspielen ist verpflichtet, die Sicherheit der Spieler, Zuschauer und Funktionäre von der Ankunft der Gästemannschaft und der Schiedsrichter bis zum Zeitpunkt, da diese den Spielort wieder verlassen, zu gewährleisten.
2. Spieler, Schiedsrichter und Offizielle sind jederzeit vor Übergriffen durch Zuschauer zu schützen. Ebenso sind Zuschauer vor Übergriffen durch Spieler und offiziellen Funktionären zu schützen.
3. Jeder Club des NAFS erstellt ein Dispositiv für die Ordnung und Sicherheit an seinem Spielort. Im Fall, dass an verschiedenen Orten Spiele ausgetragen werden, sind entsprechend mehrere Dispositive zu erstellen.
4. Der Veranstalter hat alle notwendigen Sicherheitsvorkehren im Rahmen des Dispositivs zu treffen. Der Gastclub ist ebenfalls verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um schädigende Handlungen seiner Anhänger zu verhindern.
5. Der Heimclub kann für ungebührliches Verhalten von Zuschauern mit Sanktionen gemäss Art. 17 bestraft werden, sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Als ungebührliches Verhalten gelten namentlich Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, das Abbrennen von verbotenen pyrotechnischen Gegenständen, das Werfen von Gegenständen auf das Eisfeld oder in den Zuschauerbereich, das Vorzeigen von rassistischen, sexistischen oder ehrverletzenden Spruchbändern und Transparenten, rassistische oder ehrverletzende Gesänge und Sprüche und das Betreten bzw. das Eindringen auf das Eisfeld.
6. Der Gastclub kann für ungebührliches Verhalten gemäss Art. 6.5 von ihm zurechenbaren Anhängern mit den Sanktionen gemäss Art. 17 bestraft werden, sofern er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Der Gastclub kann sich insbesondere dann von einer Schuld befreien, wenn er nachweist, dass der Heimclub das Dispositiv Ordnung und Sicherheit (Art. 8ff) insbesondere bezüglich Zutritts- und Sicherheitskontrollen mangelhaft erfüllt hat.
7. Jeder Club des NAFS stellt vor Saisonbeginn die Zusammenarbeit mit der Polizei, der Feuerwehr und der Sanität sicher.

Art. 7. Verantwortlichkeiten

Der Veranstalter ist für die reibungslose Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Er ist als Vertragspartner des Zuschauers dafür zuständig, dass dieser den Anlass ohne

Beeinträchtigung und Gefährdung von Leib und Leben verfolgen kann. Dem Veranstalter obliegt die Gewährleistung der Sicherheit des Zuschauers am Spielort (Privatgrund). Ihm stehen alle Kompetenzen im Rahmen des Hausrechts zu.

1. Jeder Club des NAFS bezeichnet einen Verantwortlichen, der für die Kontakte mit den regionalen Sicherheitsverantwortlichen, den anderen Clubs, den Fan-Organisationen und den Behörden (einschliesslich Polizei) zuständig ist.
2. Es ist möglich für die Kommunikation und die Zusammenarbeit mit den Fans und Fan-Clubs einen separaten Verantwortlichen zu bezeichnen (Fan-Delegierter). Die Aufgaben eines Fan-Delegierten sind in einem Pflichtenheft festzulegen.
3. Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Angehörigen eines durch einen Club des NAFS engagierten, privaten Sicherheitsdienstes sind in einem Pflichtenheft zu regeln.
4. Die Polizei ist für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ausserhalb des Spielgeländes zuständig (öffentlicher Grund). Private Sicherheitsdienste haben auf öffentlichem Grund keine anderen Handlungsbefugnisse als die Jedermannsrechte (z.B. Notwehrhilfe). Wenn die Polizei auf Aufforderung des Veranstalters Einsätze innerhalb des Stadiongeländes leistet, trägt sie für diese die Verantwortung. In diesem Fall ist der private Sicherheitsdienst der Polizei unterstellt. Das Einsatzdispositiv der Polizei ist strikte zu befolgen, insbesondere ist für eine gegenseitige effiziente Zusammenarbeit zu sorgen.
5. Der Heimclub hat alle den Umständen entsprechenden und notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Der Gastclub ist verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um schädigende Handlungen seiner Fans zu verhindern. Die regionalen Sicherheitsverantwortlichen können - auf der Grundlage einer seriösen Gefährdungsanalyse (Bedeutung des Spiels, frühere Vorkommnisse, bekanntes Verhalten der Fans etc.) - zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Spieler, Funktionäre und Zuschauer anordnen. Für die dadurch entstehenden Kosten kann der Schaden verursachende Club je nach Schwere der Vorfälle ganz oder teilweise belangt werden.

Art. 8. Allgemeine Grundsätze

1. Das Dispositiv Ordnung und Sicherheit enthält die grundlegenden organisatorischen Massnahmen, welche für die Durchführung eines Spielers im NAFS zu treffen sind, um die geordnete Durchführung des Spiels und die Sicherheit der Spieler, Schiedsrichter, Funktionäre sowie der Zuschauer zu gewährleisten. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist entsprechend der Stufe Aktiv-Ligen (1.-4. Liga), Nachwuchsligen, Frauen, Senioren und Veteranen Rechnung zu tragen.
2. Das Dispositiv Ordnung und Sicherheit im Nachwuchs- und Amateursport umfasst folgende Regelungen:
    - Verantwortlicher für Ordnung und Sicherheit am Spielort
    - Koordination mit externen Stellen
    - Stadionordnung, Hausordnung auch temporär für Anlässe
    - Pflichtenheft des Sicherheitsdienstes (Clubeigener oder vom Club beauftragt)
    - Zutritts- und Sicherheitskontrolle
    - Ausschank von Getränken
    - Stadionverbote
    - Meldungen über Vorkommnisse vor, während und nach dem Eishockeyspiel
3. Die vom Besitzer des Spielortes aufgeführte maximale Zuschauerzahl darf in keinem Spiel überschritten werden.
4. Jeder Club des NAFS prüft vor der Durchführung eines Spiels die Gefahrenlage. Bei erhöhtem Risiko trifft er entsprechende Massnahmen. Umfang und Intensität der zu treffenden Massnahmen richten sich insbesondere nach folgenden Kriterien:
    - Brisanz des betreffenden Spiels (z.B. Derby; Spiel zwischen Tabellennachbarn; entscheidendes

- Spiel, dessen Ergebnis zum Titelgewinn oder zum Auf-/Abstieg führen kann, etc.)
- Spiele mit besonders hohen Zuschauerzahlen
- Image der Anhänger der beiden Mannschaften
- Die Atmosphäre, die in einem vorangegangen Spiel zwischen den gleichen Clubs herrschte, und den eventuellen Zwischenfällen, die sich anlässlich eines Spiels in der Vergangenheit ereignet haben

5. Der Veranstalter muss dafür sorgen, dass die Mannschaftsfahrzeuge, die Fahrzeuge der Schiedsrichter sowie Fahrzeuge des Gast-Sicherheitsdienstes entsprechend der Risikoeinschätzung geschützt in unmittelbarer Nähe des Spielorts parkiert werden können. In einzelnen Fällen sind diese Fahrzeuge sind zu bewachen. Die Parkplätze sind weiter so zu wählen, dass in Notfällen die Mannschaften sowie die Schiedsrichter nach dem Spiel den Spielort unbeeinträchtigt verlassen können.
6. Das Erstellen und Nachtragen des Dispositivs für Ordnung und Sicherheit ist Aufgabe des Club- Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit.
7. Entsprechend der Risikoanalyse stellt der Gastclub bei Auswärtsspielen dem Heimclub mindestens zwei Funktionäre seines eigenen Sicherheitsdienstes zur Verfügung. Diese Funktionäre müssen gute Kenntnis über die Anhängerschaft besitzen und werden im Dispositiv des Heimclubs berücksichtigt.
8. Bei Spielen mit erwartetem erhöhtem Risiko steht es dem Heimclub frei, beim Gastclub zusätzliche Funktionäre des Ordnung und Sicherheitsdienstes anzufordern, die bei ihren eigenen Fans zum Einsatz kommen.
9. In jedem Fall sprechen sich die beiden Clubverantwortlichen für Ordnung und Sicherheit frühzeitig ab.

Art. 9. Verantwortlicher für Ordnung und Sicherheit am Spielort

1. Jeder Club bezeichnet einen Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit am Spielort.
2. Der mit dieser Aufgabe beauftragte Verantwortliche ist den regionalen Sicherheitsverantwortlichen bekannt zu geben (Name, Adresse und Telefonnummer)
3. Der Verantwortliche für Ordnung und Sicherheit auf Stufe Club sollte Interesse an Sicherheitsfragen haben.
4. Für die Erfüllung seiner Aufgabe ist der Verantwortliche für Ordnung und Sicherheit durch die Clubführung mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten und direkt einem Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung zu unterstellen.

Art. 10. Koordination mit externen Stellen

Am Spielort muss eine Notfall-Telefonliste mit den wichtigsten Nummern von Polizei, Sanität, Feuerwehr, Spital, Notfallarzt, Vertreter der Anlagenbetreiber vorhanden sein. Falls in einer Eishalle gespielt wird, sind zusätzlich Kenntnisse über Flucht- und Rettungswege, Brandbekämpfungsmittel und Alarmsignale (z.B. Ammoniakaustritt) erforderlich.

Art. 11. Stadionordnung, Hausordnung auch temporär für Anlässe

1. Jeder Club und/oder Spielortbesitzer erstellt für seinen Spielort eine Stadion- oder Hausordnung.
2. Die Stadion- oder Hausordnung ist, für jedermann gut sichtbar, an den Eingängen zum Spielort anzubringen und regelt mindestens folgende Punkte:
    - Falls erforderlich, Zutrittsberechtigung zur Veranstaltung
    - Angabe über die Eintrittskontrolle
    - Rechte und Pflichten des Veranstalters und der Zuschauer
    - Sicherheitsvorschriften (insbesondere unter Berücksichtigung von Gefahren, wie

- Brandausbruch, Gasaustritt, Zuschauerausschreitungen, Gewaltereignisse und allenfalls Einsturz von
- Bauteilen)
- Rauchverbot, gemäss Schweizerischem Eishockeyverband
- Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Stadion- oder Hausordnung
- Haftung, bzw. Haftungsausschluss des Veranstalters

3. Die Stadion- oder Hausordnung ist vom Betreiber/Eigentümer und vom Veranstalter zu unterzeichnen.

Art. 12. Pflichtenheft des Sicherheitsdienstes

1. Das Pflichtenheft des Sicherheitsdienstes gibt Auskunft über:
   - Funktionen
   - Aufgaben und Kompetenzen
   - Verantwortliche Personen und Ansprechpartner
2. Das Pflichtenheft ist von der Leitung des Clubs zu genehmigen. Es definiert den verbindlichen Auftrag für eigenes Sicherheitspersonal. Bei Engagement eines privaten Sicherheitsanbieters bildet es einen integrierenden Vertragsbestandteil zwischen dem Veranstalter und dem Sicherheitsdienst.
3. Jeder Angehörige des Sicherheitsdienstes kennt die Aufgaben und Pflichten der übrigen Angehörigen.

Art. 13. Zutritts- und Sicherheitskontrolle

1. Die Zutritts- und Sicherheitskontrolle an den Eingängen (Personen, Effekten) ist bei allen Spielen nach Ermessen / Beurteilung des Sicherheitsverantwortlichen konsequent durchzuführen.
2. Personen, die verbotene und/oder gefährliche Gegenstände bei sich führen, ist der Eintritt zum Spielort zu verweigern, es sei denn, sie geben diese Gegenstände unter Angabe der Personalien oder anonym auf eigenes Risiko bei der Eingangskontrolle freiwillig ab. Die eingezogenen Gegenstände werden am Ende der Veranstaltung wieder zurückerstattet. Ausgenommen sind Gegenstände, deren Tragen oder Besitz gesetzeswidrig ist. Diese sind zusammen mit den Personalien des Besitzers der Polizei zu übergeben.
   - Als verbotene und/oder gefährliche Gegenstände gelten:
   - Schusswaffen aller Art
   - Messer mit automatisch arretierbarer Klinge
   - Schlagringe, Schlagstöcke (auch Baseballschläger), Fahnenstangen aus hartem Material und mehr als
   - 50 cm Länge
   - Gegenstände aus Glas, wie Flaschen und Gläser, Getränkebüchsen
   - Lasergeräte
   - Feuerwerk

   Die Aufzählung ist nicht abschliessend; im weiteren gelten die einschlägigen Gesetze.

3. Das Mitbringen und das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist verboten. Als Feuerwerk gelten:
   - Knall-, Heul-, Leucht- und Rauchpetarden aller Art
   - Raketen und Vulkane („Zuckerstöcke“)
   - Bengalische Fackeln

   Die Aufzählung ist nicht abschliessend, im weiteren gilt das Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe.

4. Es ist dem Veranstalter überlassen, Megaphone sowie ähnliche stimmenverstärkende Geräte am Spielort zuzulassen oder zu verbieten. In jedem Fall liegt die Verantwortung beim Club, welcher solche Geräte bewilligt. Für die Zulassung gelten folgende Bedingungen:
    - Benutzer von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten müssen den zuständigen Sicherheitsverantwortlichen der Club namentlich bekannt sein
    - Unbekannten oder zu Namensangabe nicht bereiten Personen ist das Mitbringen und Benutzen von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten untersagt
    - Für die Überprüfung des berechtigten Einsatzes von Megaphonen und stimmenverstärkenden Geräten ist der Sicherheitsverantwortliche des gerätebewilligenden Clubs zuständig
5. Wird die Zutritts- und Sicherheitskontrolle nicht durch die Polizei vorgenommen, ist sie im Rahmen des Hausrechts des Veranstalters nur mit Einwilligung der Betroffenen erlaubt.
6. Personen, die eine Kontrolle verweigern, werden nicht eingelassen; das Eintrittsgeld wird ihnen zurückerstattet.
7. Die Zutritts- und Sicherheitskontrolle ist durch Personen gleichen Geschlechts entsprechend den zu kontrollierenden Personen durchzuführen.
8. Wird bei vorliegen relevanter Kontrollergebnisse (z.B. Waffenbesitz) die Angabe der Personalien verweigert, muss die Polizei zugezogen werden.
9. Im Rahmen seines Hausrechts kann der Veranstalter unerwünschten Personen den Zutritt zum Stadion verweigern; das Eintrittsgeld wird diesen Personen zurückerstattet. Als unerwünscht gelten insbesondere Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, sowie Personen, die für ihr gewalttätiges und aufrührerisches Verhalten bekannt sind. Im speziellen Personen, welche mit einem Stadion- oder Hausverbot (siehe Art. 15) belegt sind.
10. Das Sicherheitspersonal ist anzuweisen, bei Auseinandersetzungen vor dem Stadion den Wiedereintritt von Personen ins Stadion zu verhindern.

Art. 14. Ausschank von Getränken

1. Das Mitbringen und der Ausschank von Getränken in Flaschen und/oder Büchsen ist innerhalb des Spielortes verboten.
2. Das zuständige Regionalgremium kann auf Antrag von Clubs Ausnahmen bewilligen, wenn die Restaurationsbetriebe oder Verpflegungsstände vom Zuschauerbereich getrennt sind und der Zugang zum Stadion durch Aufsichtspersonal überwacht wird.
3. Getränke sind in Bechern im Offenausschank oder in Minisoftpackungen abzugeben.
4. Auf den Ausschank von alkoholischen Getränken innerhalb des Stadions sowie in dessen unmittelbarer Umgebung sollte verzichtet werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass das Ausschankverbot von Alkohol an Jugendliche eingehalten wird.

Art. 15. Stadionverbote

1. Zur Gewährleistung der Sicherheit vor während und nach den Spielen sind die Clubs des NAFS gemäss Art. 6 und 7 des vorliegenden Reglements verpflichtet, den für ihr gewalttätiges oder hetzerisches Verhalten bekannten Personen sowie Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss den Zugang zum Spielort zu verwehren.
2. In den folgenden Fällen - keine abschliessende Aufzählung - von Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Durchführung einer Sportveranstaltung wird gegen eine Person ein Stadionverbot ausgesprochen:
    - Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib und Leben sowie bei Sachbeschädigungen
    - Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr

- Nötigung
- Verstösse gegen das Waffengesetz
- Verstösse gegen das Sprengstoffgesetz (u.a. Mitführen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen)
- Hausfriedensbruch
- Raub- und Diebstahldelikte
- Verstösse gegen das Antirassismusgesetz und bei Handlungen mit rassistischem, sexistischem, provokativem, beleidigendem oder pietätlosem Inhalt
- Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Betreten des Spielfeldes
- Vorliegen hinreichender Gründe anlässlich der Eintritt- bzw. Personenkontrolle, welche die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Tat gemäss vorgenannter Aufzählung begangen hat, begehen wollte oder begehen will
- sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit der Durchführung eines Spiels des NAFS.
- sonstige schwerwiegende oder wiederholte Verstösse gegen die Stadion- oder Hausordnung.

3. Bevor ein Stadionverbot erteilt wird, kann eine mündliche Ermahnung oder eine schriftliche Verwarnung erfolgen.
4. Verwarnungen und Stadionverbote sind den Betroffenen in schriftlicher Form zuzustellen. Hierfür ist ein einheitliches Formular zu verwenden. Bei Minderjährigen (unter 18 Jahren) müssen die Eltern oder die Inhaber der elterlichen Sorge angeschrieben werden (Einschreibepost).
5. In jedem Fall sind die Personalien des/der Betroffenen festzuhalten.
6. Bei Verweigerung der Personalangaben ist die Polizei beizuziehen.
7. Personen, die eine Straftat begangen haben (Körperverletzung, Sachbeschädigung etc.) sind der Polizei für die weitere Sachverhaltsabklärung zu übergeben.
8. Die Clubs des Nachwuchs-, Amateur und Frauensports und des Leistungssports sowie die Auswahlmannschaften der SIHF räumen sich gegenseitig das Recht ein, Stadionverbote im Namen aller auszusprechen („gesamtschweizerisches Stadionverbot“) und verpflichten sich grundsätzlich, bei Antreffen einer mit Stadionverbot belegten Person im Stadion Strafantrag wegen Hausfriedensbruch zu erstatten und sie des Stadions zu verweisen.
9. Eine Kopie des Formulars Stadionverbot ist der Geschäftsstelle der SIHF zuzustellen. Die Geschäftsstelle erfasst die Daten, die dem Formular Stadionverbot zu entnehmen sind in einer zentralen Datei. Die Geschäftsstelle stellt den Clubs aktuell eine Liste der Stadionverbote in elektronischer Form mit folgendem Dateninhalt zur verfügbar:
    - Name, Vorname
    - Geburtsdatum
    - Wohnort, Adresse
    - Grund und Dauer des Stadionverbots
    - Club, der das Stadionverbot erlassen hat

    Der NAFS, die Clubs des NAFS sowie alle Personen und Organisationen, die auf der Grundlage dieses Reglements personenbezogene Daten beschaffen, aufbewahren, verwenden und weitergeben, sind verpflichtet, die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu beachten.

10. Von der Kommission Ordnung und Sicherheit (KOS) des Ressorts Leistungssports ausgesprochene gesamtschweizerische Stadionverbote sind grundsätzlich auch bei Spielen des NAFS gültig, sofern diese bekannt gegeben wurden.

11. Stadionverbote erstrecken sich in der Regel über zwei Jahre. Die Mindestdauer soll eine Saison nicht unterschreiten. Bei triftigen Gründen bzw. Uneinsichtigkeit der betroffenen Person kann die das Stadionverbot aussprechende Stelle das Verbot nach Ablauf der offiziellen Dauer auf weitere ein bis zwei Jahre verlängern.
12. Ein Stadionverbot wird schriftlich durch die Stelle aufgehoben, die das Verbot erlassen hat.
13. Gesamtschweizerisch ausgesprochene Stadionverbote werden durch eine gegenseitige schriftliche Absichtserklärung zwischen Fussball und Eishockey anerkannt und übernommen.

Art. 16. Rapport über Vorkommnisse vor, während und nach dem Eishockeyspiel

1. Der Verantwortliche für Ordnung und Sicherheit (Heim- und Gastclub) erstellt im Fall, dass es besonderen Vorkommnisse gab, nach dem Spiel einen schriftlichen Rapport und überweist diesen spätestens 48 Std. nach Spielschluss an den Regionalligapräsidenten und dem regionalen Sicherheitsverantwortlichen des zuständigen Regionalgremiums.
2. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen (Leib und Leben, grosse Schäden) muss sofort nach dem Spiel telefonisch und / oder per E-Mail ein Bericht an den Regionalligapräsidenten und dem Sicherheitsverantwortlichen des zuständigen Regionalligakomitees per E-Mail ein Bericht an den Director Leagues & Cup zugestellt werden.

Art. 17. Sanktionen

1. Bei Verstössen gegen dieses Reglement durch einen Club des NAFS werden die Sanktionen gemäss „Rechtspflegereglement“ des NAFS und dem zugehörigen Anhang „Bussentarif NAFS“ ausgesprochen.
2. Bei Verstössen gegen das vorliegende Reglement wird der Einzelrichter der zuständigen Region von Amtes wegen oder auf Antrag des Präsidenten des zuständigen RGs tätig.

Art. 18. Vorrang der deutschen Fassung

Weichen der deutschsprachige, der französischsprachige und der italienischsprachige Text voneinander ab, ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 19. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung der Regio League vom 20. Juni 2009 in St. Gallen angenommen und in Kraft gesetzt und im September 2011 sowie im September 2022 im Rahmen der Neustrukturierung der Swiss Ice Hockey Federation sowie am 28.08.2025 formell angepasst. Es tritt nach der Delegiertenversammlung des NAFS vom 20.6.2026 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Versionen.